

Informationen zum BAföG

(Stand Oktober 2010)

Förderung von Schülern nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in den Ländern

Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Tadschikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Weißrussland

Nach dem Grundsatz des BAföG wird Ausbildungsförderung im Regelfall nur für Ausbildungen im Inland geleistet. Lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BAföG können auch Ausbildungen im Ausland gefördert werden. Zu den bereits für die Förderung in Deutschland geltenden Bedingungen treten während der Auslandsausbildung noch weitere Voraussetzungen hinzu. Welche Voraussetzungen das sind, was Sie im Zusammenhang mit Ihrem Förderungsantrag noch beachten müssen, darum soll es im folgenden Merkblatt gehen.

1. Förderungsvoraussetzungen

- Sie müssen Ihren **ständigen Wohnsitz**, also Ihren Lebensmittelpunkt, **im Inland** haben. Bei einer nur zeitweisen ausbildungsbedingten Wohnsitznahme am ausländischen Ausbildungsort, bleibt Ihr ständiger Wohnsitz natürlich weiterhin in Deutschland begründet.
- Sie müssen im Inland eine Schule mit gymnasialer Oberstufe, eine Berufsfachschulklasse nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG oder eine mindestens zweijährige Fach- und Fachoberschulklasse besuchen. Sollte vorher im Inland lediglich eine Realschule besucht worden sein, muss bereits die Zulassung zur gymnasialen Oberstufe im Inland nachgewiesen werden.
- Wird die ausländische Ausbildungsstätte im Rahmen einer grundsätzlich in Deutschland durchgeführten Berufsfachschul- bzw. Fachschulausbildung besucht, muss der Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte zudem im Unterrichtsplan vorgeschrieben sein.
- Der Schulbesuch muss **mindestens sechs Monate** bzw. ein Schulhalbjahr dauern.
- Die im Ausland besuchte Ausbildungsstätte muss der entsprechenden Ausbildungsstätte in Deutschland als gleichwertig angesehen werden können.
- Schüler an Schulen mit gymnasialer Oberstufe können nur Förderung erhalten, wenn der Auslandsaufenthalt im Rahmen einer in Deutschland durchgeführten Ausbildung stattfindet. Das Auslandsschuljahr ist ab Klasse 11 förderungsfähig; soweit die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach zwölf Schuljahren erworben werden können, gilt dies ab Klasse 10.
- Besteht hingegen die Absicht, die Hochschulzugangsberechtigung **vollständig im Ausland** zu erwerben, ohne dass Sie weiterhin einer inländischen Ausbildungsstätte angehören, können Sie während der gesamten Schulzeit im Ausland, auch wenn Sie sich innerhalb der Europäischen Union befinden, **nicht** gefördert werden.
- Daneben besteht die Möglichkeit, Ausbildungen an Berufsfachschulen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG und mindestens zweijährigen Fachschulen zu fördern, die vollständig im EU-Ausland durchgeführt werden. Die Gleichwertigkeit zu einer entsprechenden Ausbildungsstätte in Deutschland muss allerdings feststellbar sein.
- Ein Sprachnachweis ist für Auslandsausbildungen ab Oktober 2010 **nicht** mehr vorzulegen.

2. Sonstige Voraussetzungen / Anmerkungen

- Die Ausbildungsförderung wird in Form von Zuschuss geleistet. Maßgeblich ist der auch im Inland geleistete Bedarfssatz für Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen; das sind aktuell 465,00 € monatlich für die Zeit des tatsächlichen Schulbesuches. Schulgebühren und Kosten für die Auslandskrankenversicherung werden nicht übernommen. Auch ein Auslandszuschlag kann nicht gewährt werden.
- Bei Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, gilt abweichend ein Bedarfssatz von 572,00 €. Die Förderung erfolgt hälftig als Zuschuss und hälftig als zinsloses Darlehen.
- Reisekosten werden in Form von Pauschalen für eine Hin- und eine Rückreise gewährt. Die Pauschale beträgt jeweils 250,00 € bei einer Reise innerhalb Europas, sonst jeweils 500,00 €. Die tatsächlichen Kosten müssen nicht nachgewiesen werden. Innerhalb Europas werden somit einmalig pauschal 500,00 € berücksichtigt, sonst 1.000,00 €.
- Wie immer beim BAföG kommt es auch auf die Höhe Ihres Einkommens (z.B. Stipendien) und Vermögens sowie auf die Höhe des anzurechnenden Einkommens des Ehegatten/der Eltern an (Bedürftigkeitsprüfung).
- **Antragstellung:**

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Um einen reibungslosen Ablauf und vor allem eine rechtzeitige Zahlung der Förderungsmittel gewährleisten zu können, empfehlen wir den Antrag auf Förderung der Auslandsausbildung frühzeitig, ca. **ein halbes Jahr vor Beginn** des Auslandsaufenthalts zu stellen.

Der Antrag kann aber auch noch später, sogar noch während der Ausbildung im Ausland gestellt werden. Allerdings kann dann unter Umständen nicht zeitnah und auch nicht mehr für alle Monate des Auslandsaufenthalts Ausbildungsförderung geleistet werden. Eine Beantragung von Ausbildungsförderung für vergangene Zeiträume ist grundsätzlich ausgeschlossen.

 - Der Antrag ist schriftlich beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, Amt für Ausbildungsförderung, einzureichen. Eine wirksame Antragstellung per e-Mail ist noch nicht möglich.
 - Füllen Sie die Antragsformulare, insbesondere Formblatt 6, Formblatt 1, die Anlage zum Formblatt 1 (schulischer Werdegang) sorgfältig und vollständig aus, legen Sie die vollständig ausgefüllte Einkommenserklärung der Eltern bei und reichen Sie die erforderlichen Unterlagen (vollständiger Steuerbescheid, Bescheinigung Lohnersatzleistungen, Rentenbescheid ect.) ein. Die Antragsformulare erhalten Sie beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau oder aber auch bei Ihrem örtlichen „BAföG-Amt“.
 - Beizulegen sind eine Bestätigung der ausländischen Schule über die besuchte Schulart und die Klassenstufe auf welcher die Schulbildung im Ausland aufgenommen wird (im Original nebst Übersetzung). Aus der Bescheinigung müssen die genaue Bezeichnung der Schule und deren vollständige Adresse hervorgehen. Vorzulegen ist auch eine Bescheinigung der zuletzt im Inland besuchten Ausbildungsstätte über die zuletzt besuchte Ausbildung und gegebenenfalls den bereits erworbenen Abschluss im Inland.
- Für die Antragstellung werden folgende **Unterlagen** benötigt:
 - **Formblatt 6** – Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland
 - **Formblatt 1** – Hauptantrag
 - **Anlage zum Formblatt 1** – schulischer und beruflicher Werdegang
 - **Schulbescheinigung** – über die zuletzt im Inland besuchte Schule, einschließlich Klassenstufe und Schulart
 - **Schulbescheinigung** – über die im Ausland besuchte Schule
 - **Formblatt 3** – Erklärung des Ehegatten und der Eltern einschließlich sämtlicher Nachweise

Abschließender Hinweis

Dieses Merkblatt beschreibt die nach unserer Erfahrung am häufigsten auftretenden Probleme während der Beantragung von Ausbildungsförderung während einer Auslandsausbildung. Alle auftretenden Fragen können wir auf diesem Wege aber leider nicht beantworten. Wenn Sie weitere Fragen haben, lassen Sie sich bitte von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des „BAföG-Amtes“ beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau beraten. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Einen erfolgreichen Auslandsaufenthalt wünscht
Ihr

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Abteilung Studienfinanzierung

